



Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

Präambel:

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

Historie:

Titel	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)	14.03.2018 Nr. 14 /12. Jahrgang	01.03.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

FD Natur und Umwelt
Fachdienstleiter Herr Torka
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-4342
Telefax: +49 3904 7240-54150
E-Mail: natur-umwelt@boerdekreis.de

Verordnung über die Anordnung von Schutzbestimmungen gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz zur Festset- zung des Wasserschutzgebietes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 3 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 4 Duldungs- und Handlungspflichten
- § 5 Befreiung von den Schutzbestimmungen
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 – Flurstücksverzeichnis (liegt in den unter § 1 Absatz 5 dieser Verordnung aufgeführten Behörden aus)

Anlage 2 - Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000
(Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 liegen in den unter § 1
Absatz 5 dieser Verordnung aufgeführten Behörden aus)

Anlage 3 - Schutzbestimmungen für die Zonen II und III

Landkreis Börde

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Haldensleben (VO WSG Haldensleben)

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haldensleben, in den Gemarkungen Haldensleben und Satuelle, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzbereiche
- a) Zone I: Fassungsbereich,
 - b) Zone II: engere Schutzzone
 - c) Zone III: weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen und Fluren. Die in den Schutzzonen gelegenen Flurstücke ergeben sich aus dem Flurstücksverzeichnis, das Bestandteil der Verordnung ist. Das Flurstücksverzeichnis kann bei den in Absatz 5 aufgeführten Behörden eingesehen werden.

	Gemarkung	Flur
Schutzzone I	Haldensleben	7
	Satuelle	7
Schutzzone II	Haldensleben	7
	Satuelle	7, 8
Schutzzone III	Haldensleben	1, 2, 3, 5, 7, 8, 12, 14, 15, 21
	Satuelle	7, 8, 9, 10

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:
Hinweis: die Grenzbeschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn.

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um jeden einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens.

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II für die Wasserfassung Vogelgehölz verläuft im Osten beginnend an der Straße K1106 entlang einer Flurstücksgrenze in Richtung Süden. Der markante Punkt für den östlichen Grenzpunkt ist der an der K1106 beginnende Feldweg in Richtung Norden.

Der südliche Grenzpunkt ist die Feldgrenze entlang des Flurstückes Flur 7, Flurstück 377/0 in der Gemarkung Haldensleben. Die Grenze in west-nordwestlicher Richtung verläuft entlang der Feldgrenze bis zum Beginn des Waldes und von dort weiter ca. 100m entlang der Waldgrenze in Richtung Norden. Aus Westen kommend endet dort ein Graben mit Baumreihe. Dieser Punkt stellt den nordwestlichen Grenzpunkt dar. Der Verlauf der Schutzgebietsgrenze im Norden kann mithilfe örtlicher Gegebenheiten nicht beschrieben werden. Die Grenze verläuft durch den Wald bis zur nördlichen Seite der K1106, an dieser Stelle münden Feldwege auf die Kreisstraße. Die Grenze der Zone II verläuft von hier aus in Richtung Osten entlang des Feldweges. Von dort aus geht die Grenzlinie ca. 140m, die jedoch örtlich nicht an markanten Punkten festgemacht werden kann, entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 266/1, Flur 7, in südliche Richtung zur Kreisstraße K1106. Von hieraus verläuft die Grenze der Zone II entlang der Kreisstraße in Richtung Haldensleben, wobei die Straße, bis zum bereits beschriebenen östlichen Grenzpunkt, innerhalb der Schutzzone II liegt

Für die Grenzbeschreibung der Schutzzone II der Wasserfassung Winterbusch können keine Flurstücksgrenzen bzw. topographischen Merkmale genutzt werden. Die Schutzgebietsgrenzen sind anhand der Übersichtskarte sowie der Detailkarten sichtbar.

Zone III

Die Grenzlinie der Zone III verläuft im Südosten der Stadt Haldensleben ab der Satuller Straße (K1106) entlang dem Weg (ca. 200m vom Kreisverkehr entfernt) in Richtung Südwesten zur Ohre. Über die Ohre hinweg verläuft die Grenzlinie entlang einer Flurstücksgrenze bis zum Birkenweg (ca. 160m). Von hier aus verläuft die Grenze entlang einer Verbindungslinie zur Grundstücksgrenze der Werderstraße 22a, weiter in westlicher Richtung bis zur Werderstraße entlang der Grundstücksgrenzen. Dem Verlauf der Werderstraße wird gefolgt, auch nach deren Richtungsänderung in Südwesten bis zur Kreuzung Bülstringer Straße. Der Straßenkörper der Werderstraße liegt außerhalb des Schutzgebietes.

Die Bülstringer Straße wird hier gequert, die Grenzlinie verläuft hier ca. 400m nördlich an der Schützenstraße entlang in Richtung Westen bis ca. 116m hinter der Kreuzung Schützenstraße/Kolonie. Hier verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden entlang der Flurstücksgrenze. Nach ca. 102m verläuft hier die Verlängerung des Weges „In der Trift“. Dem Verlauf des Weges in südwestliche Richtung wird gefolgt bis zur Einmündung in die Triftstraße. Die Grenzlinie verläuft nun in die nordwestliche Richtung für ca. 80m, um dann westlich entlang einer hier sichtbaren Bebauungs- und Bewirtschaftungsgrenze bis zu dem Weg vor den Bahnanlagen. Diesem Weg wird ca. 134m in nordwestliche Richtung gefolgt, bis die Grenzlinie hier die Bahnanlagen kreuzt. Topographische Merkmale sind hier nicht erkennbar. Es wird der Flurstücksbegrenzung sowie der Flurgrenze gefolgt in Richtung Westen.

Die Grenzlinie verläuft ca. 105m über die Bahnanlagen bis zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee. Dem Straßenverlauf wird rechts der Straße in nordwestlicher Richtung gefolgt bis zur angrenzenden Wendemöglichkeit nach ca. 550m. Hier beginnt ein Weg zur Mittel-

landkanalbrücke. Die Schutzgebietsgrenze verläuft kurz entlang des Weges zur Kanalbrücke, topographisch markant ist hier jedoch die Waldgrenze nord-östlich des Weges. Dieser Waldgrenze wird gefolgt bis zum Betriebsweg entlang des Mittellandkanals. Der Bereich nordöstlich des Betriebsweges am Mittellandkanal stellt für ca. 1650m die Grenze des Schutzgebietes, bis zum Düker des Bullengrabens, dar. Die Grenzlinie verläuft ab hier entlang des Bullengrabens bis zur Einmündung in die Ohre. Der Bullengraben mit seinen Ufern ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

Die Grenzlinie verläuft am nördlichen Ufer der Ohre in Richtung Nordwesten weiter für ca. 84m entlang der Ohre bis östlich der Ohre der Graben K12 in die Ohre mündet. Entlang der Baumreihe am Graben K12 verläuft die Grenzlinie für ca. 120m. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Bewirtschaftungs- und Flurstücksgrenze bis zur Zuwegung zum Gut Detzel. Der Weg vom Gut Detzel zur Kreisstraße K1106 stellt hier die Grenzlinie dar, wobei der Weg außerhalb des Schutzgebietes liegt.

Die Grenzlinie kreuzt dann die K1106 und verläuft entlang der Straße in Richtung Schloss Detzel. An der Wegkreuzung vor dem Grundstück vom Schloss Detzel verläuft die Grenzlinie dann entlang der Flurstücksgrenze in Richtung Nordost, bis ein Waldweg gekreuzt wird. Diesem Weg wird in Richtung Norden ca. 140m gefolgt, bis in Richtung Osten ein Waldweg abgeht. Die Grenzlinie geht nun dem Weg in Richtung Osten folgend durch den Wald. Nach ca. 780m wird hier eine vierseitige Wegekreuzung sichtbar. Die Grenze verläuft von hier aus in Richtung Süden, für ca. 130m entlang des vorhandenen Weges. Dem hier kreuzenden Waldweg folgt man 400m in Richtung Osten. Die Grenzlinie folgt hier diesem Weg über die nächste Wegkreuzung hinweg mit einer Richtungsänderung nach Süd-Ost, dem Weg weiter folgend für ca. 340m bis zum Klüdener Weg. Dieser gut ausgebaute Weg stellt in nördliche Richtung die Grenzlinie dar. Nach circa 250 m und einer leichten Rechtskurve verlässt die Grenzlinie an einem schmaleren Weg den Klüdener Weg in nordöstliche Richtung. Nach ca. 180m biegt die Grenzlinie an einer Wegkreuzung nach Osten ab. Der Weg führt vorbei am Backofenberg. Nach ca. 440m folgt ein Abzweig nach Norden. Hier entlang verläuft die Grenzlinie bis zur nächsten Wegkreuzung nach 200m. Sie verläuft nun in Richtung Osten für ca. 280m.

An diesem Punkt befindet sich eine Wegkreuzung. Für ca. 600m verläuft die Grenzlinie in Richtung Norden bis zur Brücke am Infiltrationskanal, wobei eine kurze Wegänderung nach ca. 360 m in westliche Richtung erfolgt. Bereits nach 25m wird die Grenze in Richtung Norden fortgeführt.

Das südliche Ufer des Infiltrationskanals bildet für ca. 680m die Grenzlinie. Der den Infiltrationskanal in Richtung Süden querende Forstweg wird dann für ca. 150m in Richtung Süden zur Grenzlinie. Hier befindet sich eine Wegkreuzung, wobei die Grenze entlang des Weges in östliche Richtung für ca. 650m verläuft.

An der hier befindlichen Kreuzung der Forstwege führt die Grenzlinie weiter in Richtung Süden, entlang des Forstweges für ca. 850m vorbei an der Erhöhung „Rinderberge“ bis zu einer sternförmigen Wegkreuzung aus 5 Wegen. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von hier aus in Richtung Osten bis zur Bundesstraße B71. An deren westlichen Waldgrenze verläuft die Grenzlinie weiter für ca. 1880m in Richtung Süden bis zur südlichen Umzäunung der ehem. Deponie.

Die Grenzlinie verläuft hier entlang der Umzäunung der Deponie in Richtung Westen für ca. 200m. Von hier aus wird ein vorhandener Weg in Richtung Süden als Grenzlinie genutzt. Nach ca. 320m wird ein befestigter Weg erreicht. Diesem befestigten Weg wird in Richtung Westen für ca. 65m gefolgt. Die Grenzlinie verläuft von hier aus entlang der Waldgrenze in Richtung Süden für 270m.

Von hier aus verläuft die Grenzlinie gerade, entlang der Flurstücksgrenzen in Richtung Süden, bis zur Zuwegung zum Trendelberg über ca. 620m. Eine örtliche Beschreibung erfolgt nicht, da keine markanten topographischen Merkmale vor Ort vorhanden sind.

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenzlinie für ca. 270m entlang der Flurstücksgrenze, danach entspricht die Grenze der Feldgrenze bis zur Satueller Straße.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Haldensleben sowie der Zonen sind
- im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 30.000 und in
 - Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen.

Der Übersichtsplan im Maßstab 1:30.000 ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Detailkarten sind ebenfalls Bestandteil der Verordnung und können bei den in Absatz 5 aufgeführten Einrichtungen eingesehen werden.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung,
- b) Zone II: gelbe Umrandung
- c) Zone III: braune Umrandung.

- (5) Ausfertigungen dieser Verordnung, das Flurstücksverzeichnis sowie die genannten Karten liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde
Fachbereich Natur und Umwelt
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben

Landkreis Börde
Fachbereich Natur und Umwelt
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Stadt Haldensleben
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden würden.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen obliegt der unteren Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderungen ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von dieser Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.

Die Nutzungsberechtigten von Flächen des Erwerbsgartenbaus haben entsprechende Aufzeichnungen zu Art und Menge der eingesetzten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung erfolgt schriftlich, sie kann befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Nutzung von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen, sind die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt (Bestandsschutz). Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

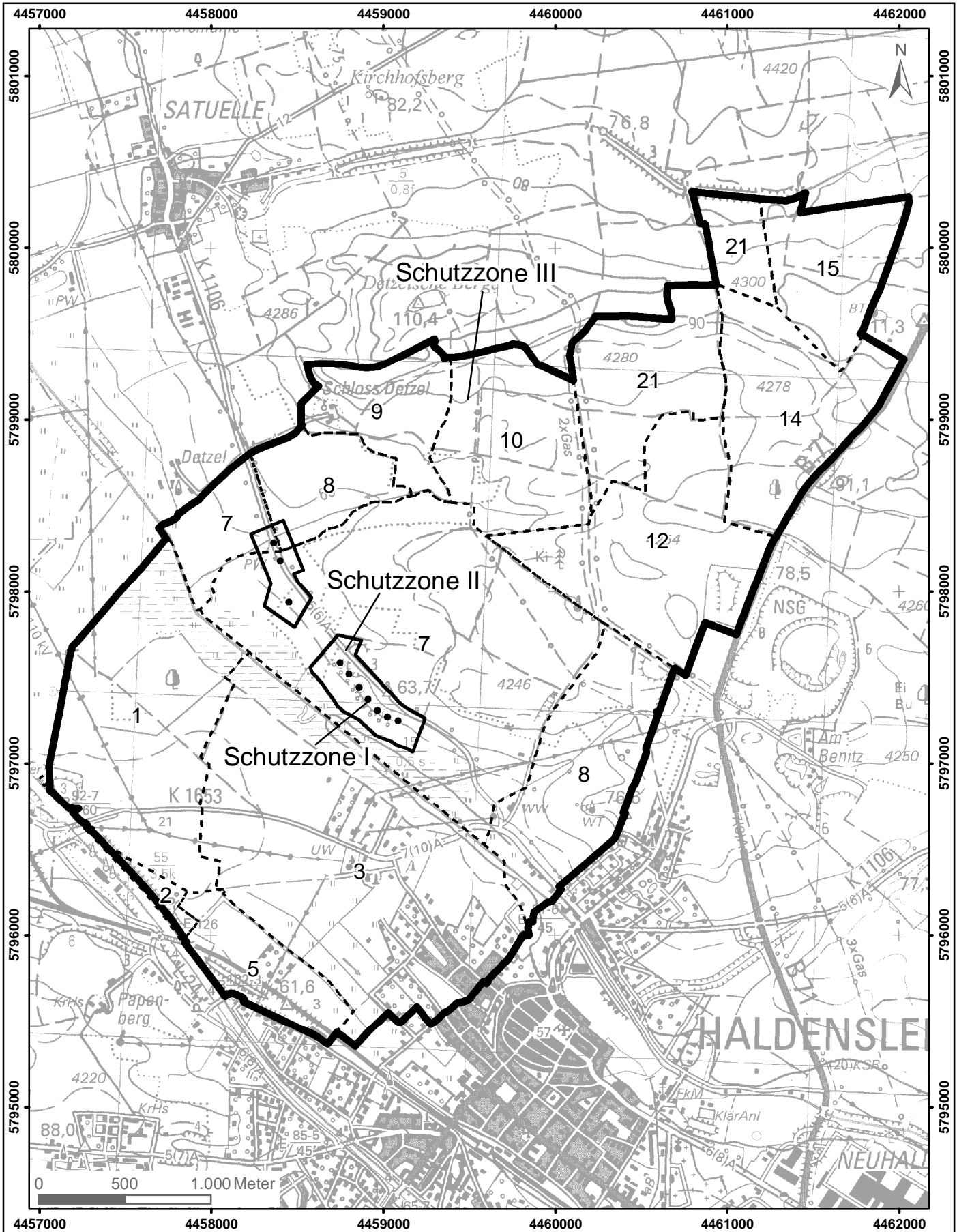
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Teil des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den „Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben“, hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben vom 07.01.2016 außer Kraft.

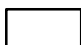
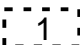


.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Siegel



Legende

-  Schutzzone I
-  Flurgrenze mit Flurnummer
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III



**Trinkwasserversorgung
Magdeburg GmbH**
Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

GCI GmbH
Bahnhofstraße 19
15711 Königs Wusterhausen

Grundwasser Consulting
Ingenieurgesellschaft



Maßstab 1 : 30.000
 Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°)
 Topographische Grundlage: TK50, © LVerGeo Sachsen-Anhalt

**Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Haldensleben**

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	
1.4	Abteufen von Bohrungen, ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	beschränkt zulässig
1.6	Durchführung von Sprengungen	verboten	beschränkt zulässig
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	beschränkt zulässig
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	beschränkt zulässig
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten	
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten	
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten, ausgenommen sind Baugebiete für Wohnbebauung
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig
2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
3.	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS¹ und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und Forstwirtschaft zugeteilt)		
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen für wassergefährdende Stoffe</u> der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 100 \text{ m}^3$, wassergefährdende Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$, wassergefährdende Stoffe der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 3
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe (Regelungen zum Transport von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen)	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ausgebaut und entwässert sind, sowie das Befördern von Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, -Regelungen für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln werden unter Nummer 5.5 und 5.8 getroffen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf
4.	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich dessen Verrieselung und Verregnung	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone
4.2	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist
4.3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser)	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungsverordnung überprüft werden
4.5	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtheit und die Standsicherheit sichergestellt sind

¹ JGS - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Hühner trockenkot

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten, Betreiben oder Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig
5.2	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten	
5.3	Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	beschränkt zulässig
5.5	Transport von und Düngung mit Wirtschaftsdünger (tierischer Herkunft)	verboten	verboten, ausgenommen die Düngung wird bei der unteren Wasserbehörde angezeigt. Die Düngung bedarf einer Anzeigenbestätigung durch die untere Wasserbehörde. Mit der Anzeige ist eine einzelschlagbezogene Düngebedarfsberechnung mit entsprechenden Nachweisen ² nach DüV in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. ³
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln und Fäkalschlamm	verboten	
5.7	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt zulässig
5.8	Transport zum Zwecke der Ausbringung, Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach AwSV errichtet werden.
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung
5.11	Umbruch von Dauergrünland (nicht betroffen ist die Grünlanderneuerung)	verboten	beschränkt zulässig
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig

²entsprechende Nachweise (Analyseergebnisse organischer Wirtschaftsdünger, Nmin, Bodenuntersuchungen, Nachweise Ernteerträge, etc.)

³Über die von der unteren Wasserbehörde bestätigten und durch den Betrieb durchgeführten Düngungsmaßnahmen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen haben mindestens die zugeführten Mengen an Stickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, Phosphor oder Phosphorpentoxid (P₂O₅), sowie die Gesamtmenge in Frischmasse des ausgebrachten Düngemittels und den Zeitpunkt der Ausbringung zu enthalten. Darüber hinaus hat eine jährliche schlagbezogene Bilanzierung (Nährstoffvergleich Zufuhr/Abfuhr) auf Grundlage der DüV zu erfolgen.

Handlungen bzw. Nutzungen		II	III
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	beschränkt zulässig
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig (ausgenommen Kleintierhaltung)
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
5.21	Lagerung und Ausbringung von Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	beschränkt zulässig
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten,	ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt zulässig
7. Sachgebiet Verkehrswesen			
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	
7.2	Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	beschränkt zulässig
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten und die Maßnahme wird der zuständigen Behörde angezeigt.
8. Sonstige Sachgebiete			
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	
8.2	Sportanlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	beschränkt zulässig
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	
8.7	Anlegen von Wanderwegen	beschränkt zulässig	zulässig
8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	zulässig